Landesamt für Schule und Bildung
(Stand: 04.08.2026)

Fortbildungsreisen Kirchlicher Lehrkräfte zu staatlich anerkannten Fortbildungen

1. Geltungsbereich

Nachstehend wird auf Grundlage des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) vom 07.06.2024 (Gz.: 24-6709/149/3) für Kirchliche Lehrkräfte, die an einer öffentlichen Schule oder mehreren öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen im Rahmen der Personalgestellung durch einen vom LaSuB erteilten Unterrichtsauftrag im Religionsunterricht eingesetzt sind, mit Wirkung zum 17.08.2026 die Beantragung und Abrechnung von Fortbildungsreisen zu staatlich anerkannten Fortbildungen geregelt.

Staatlich anerkannte Fortbildungen (nachfolgend: Fortbildungen) sind außer den Angeboten der staatlichen Lehrkräftefortbildung, insbesondere auch Fortbildungsveranstaltungen des Theologisch-Pädagogischen Instituts (TPI) Moritzburg, die im Fortbildungskatalog für sächsische Lehrkräfte mit den Veranstaltungsnummern EXTP***** gelistet sind.

2. Beantragung bzw. Genehmigung der Fortbildungsreise

Vor der Anmeldung zu einer Fortbildung ist durch die Kirchliche Lehrkraft die Teilnahme über das Formular ***Antrag Fortbildungsreise für Kirchliche Lehrkräfte*** (Anlage), abrufbar unter

https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=1145

nach folgendem Verfahrensweg zu beantragen:

- Die Kirchliche Lehrkraft füllt den Antrag aus und benennt dabei ihre Einsatzschule oder wählt bei mehreren Einsatzschulen eigenverantwortlich eine Einsatzschule aus, über die das Antragsverfahren durchgeführt werden soll (nachfolgend: federführende Einsatzschule).
- Der Antrag wird jeweils denjenigen Schulleiterinnen bzw. Schulleitern durch die Kirchliche Lehrkraft zur Mitzeichnung vorgelegt (Anlage, Feld 11), an deren Schule die Kirchliche Lehrkraft an den von der Fortbildung betroffenen Kalendertagen eine Unterrichtsverpflichtung wahrzunehmen hat. Mit der Unterschrift oder den Unterschriften wird zugleich die Notwendigkeit der Fortbildungsreise bestätigt.
- Die federführende Einsatzschule leitet den Antrag über die Schulpost dem LaSuB zu.
- Nach Bearbeitung des Antrages durch die Reisekostenstelle im LaSuB wird der Antrag über die Schulpost an die federführende Einsatzschule zur Anordnung zugeleitet.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter der federführenden Einsatzschule entscheidet über die Anordnung der Fortbildungsreise.

Die Information des Kirchliches Anstellungsträgers über die Teilnahme der Fortbildung obliegt der bei ihm beschäftigten Kirchlichen Lehrkraft.

3. Reisekostenabrechnung

Die Kirchliche Lehrkraft rechnet die Reisekosten nach erfolgter Teilnahme an der Fortbildung über das von den Bediensteten des Freistaates Sachsen zu nutzende Reisekostenformular, abrufbar unter

https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=199

nach folgenden Maßgaben ab:

- Als „Dienststelle“ wird die federführende Einsatzschule eingetragen.
- Bei „Personalnummer“ erfolgt die Eintragung „KLK“.
- Der Reisekostenabrechnung sind als Belege beizufügen:
 - der genehmigte „Antrag Fortbildungsreise für Kirchliche Lehrkräfte“ mit der Anordnung der Fortbildungsreise
 - die Einladung zur Fortbildungsveranstaltung
 - die Teilnahmebescheinigung
 - ggf. Abrechnungsbelege (z. B. Bahntickets)

Die Reisekostenabrechnung wird durch die federführende Einsatzschule über die Schulpost dem LaSuB zugeleitet.